

Amtsgericht Frankfurt am Main

32018 C 450/24



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf
Geschäftszeichen: 4752/24/MB

gegen

Singapore Airlines Ltd., vertreten durch Alastair Hay-Campbell, Hahnstraße 31 - 35, 60528
Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

-1

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin Lehnung auf die mündliche
Verhandlung vom 26.05.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.052,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. Juni 2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 355,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 24.10.2024 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 2.052,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die vollständige Rückerstattung des bezahlten Flugticketpreises nach Erklärung der Anfechtung.

Der Zeuge [REDACTED] buchte am 23.08.2023 im Internet auf der deutschsprachigen Website der Beklagten ein „Rail&Fly“ Ticket für einen Flug von Frankfurt am Main nach New York für den 15.06.2024 für den Kläger und drei Mitreisende für einen Ticketpreis in Höhe von insgesamt 2.559,36 €. Nach Eingang der Bestätigungsmail am 10.06.2024 rief der Zeuge [REDACTED] bei der Beklagten an, erklärte und bat um eine Änderung des Abflugdatums auf den 14.06.2024. Ein Mitarbeiter der Beklagten erklärte, dass auch im Falle einer irrtumsbedingten Anfechtung lediglich die Erstattung der Steuern und Gebühren erfolge. In der Folgezeit buchte der Zeuge [REDACTED] bei der Beklagten für den Kläger und die drei weiteren Mitreisenden Flüge von Frankfurt am Main nach New York mit Abflugdatum für den 14.06.2024. Die Beklagte erstatte die auf die Steuern und Gebühren entfallenen Betrag in Höhe von 506,96 €.

Mit Schreiben vom 03.07.2024 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagten zur Erstattung des restlichen Betrages auf.

Der Kläger behauptet, der Zeuge [REDACTED] habe im Auftrag des Klägers für ihn die Flüge gebucht. Ein Abflug sei am 14.06.2024 gewünscht und auch eingegeben worden. Durch die frühere Auswahl der möglichen Bahnverbindung auf 23:00 Uhr sei die Abflugzeit automatisch vom System der Beklagten auf den 15.06.2024 geändert worden. Dies habe der Zeuge [REDACTED] bei der Buchung und im Rahmen des Check-Inns nicht bemerkt. Erst bei Eingang der Bestätigungsmail habe der Zeuge den Fehler bemerkt. Der Zeuge habe seine Erklärung im Rahmen der geführten Telefonate rechtzeitig und wirksam wegen eines Inhaltsirrtums angefochten. Erklärungsirrtums angefochten worden. Hilfsweise könne der Anspruch auch auf § 648 S.2 BGB gestützt werden, der zumindest eine Erstattung in Höhe von 95% vorsehe. Die Beschränkung einer Erstattung in den AGB der Beklagten auf Steuern und Gebühren sei unwirksam, da diese lediglich in englischer Sprache abgefasst sind.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.052,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. Juni 2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 355,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, dass der Kläger den streitgegenständlichen Betrag nach § 122 Abs. 1 BGB als Schadensersatz zu leisten habe und erklärt hiermit die Aufrechnung.

- Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 26.05.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung von 2.052,40 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt., 818 Abs. 2 BGB zu.

Die Zahlungen des Klägers an die Beklagte erfolgten ohne Rechtsgrund im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag wirksam angefochten wurde und damit gemäß §§ 123, 142 BGB rückwirkend nichtig war.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge [REDACTED] für den Kläger die Flüge buchte und dabei einem Erklärungsirrtum unterlag.

Eine wirksame Anfechtungserklärung i.S. des § 143 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 164 BGB ist in dem (unstreitigen) Telefonat mit den Mitarbeitern der Beklagten zu sehen. Unabhängig davon, ob ausdrücklich von einer Anfechtung gesprochen wurde, hat jedenfalls der Zeuge deutlich zu verstehen gegeben, dass es sich um eine fehlerhafte Buchung handele. Dies ergibt sich aus der glaubhaften Aussage des Zeugen.

Dem Kläger stand auch ein Anfechtungsgrund nach §§ 119 Abs. 1 Alt. 2, 166 Abs. 1 BGB wegen eines Erklärungsirrtums zu. Nach § 119 Abs. 1 BGB kann, wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (1. Alt.; Inhaltsirrtum) oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (2. Alt.; Erklärungsirrtum), die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben haben würde. Dies ist vorliegend der Fall.

Eine Anfechtung wegen Erklärungsirrtums kommt auch bei der Abgabe elektronischer Willenserklärungen bei Fehlern im Datentransfer grundsätzlich in Betracht. Voraussetzung ist, dass der Fehler auf einem Irrtum beruht, welcher den typischen Fällen des § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB vergleichbar ist, mithin dem Verschreiben oder Versprechen. Ein vergleichbarer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Erklärende zwar seine Angaben fehlerfrei in den Computer eingibt, die von ihm genutzte Software diese Daten aber auf dem Weg zum Empfänger fehlerhaft verändert. Vorliegend ist die fehlerhafte Buchung auf einen solchen Fehler im Buchungssystem der Beklagten aufgetreten. Aufgrund der Uhrzeitangabe der Zugbuchung hat sich das Abflugdatum automatisch auf den nächsten Tag verschoben, ohne dass der Zeuge [REDACTED] eine Veränderung am Abflugdatum vornahm. Die hat der Zeuge glaubhaft bestätigt.

Die Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 1 BGB ist eingehalten, denn das Telefonat fand ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnis des Irrtums statt. Der Zeuge hat glaubhaft geschildert, dass er erst nach Erhalt der Bestätigungsmail Kenntnis von dem geänderten Flugdatum erlangt hat und die Beklagte telefonisch um Änderung gebeten hat.

Da der Vertrag damit gem. § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist, kann der Kläger den Preis hierfür zurückfordern.

Soweit die Beklagte gegen die Rückforderungsansprüche des Klägers hilfsweise mit Schadensersatzansprüchen in gleicher Höhe aus § 122 Abs. 1 BGB aufgerechnet hat, hat die Aufrechnung keinen Erfolg. Nach § 122 Abs. 1 BGB wird nur der Ersatz des negativen Interesses geschuldet. Zu den als Vertrauensschaden ersatzfähigen Positionen zählt zwar grundsätzlich unter anderem auch der Gewinn, der dem Geschädigten dadurch entgangen ist, dass er den Abschluss eines anderen Geschäfts unterlassen hat. Dafür, dass die Beklagte im Vertrauen auf die Gültigkeit des Geschäfts im Sinne des sogenannten negativen Interesses ein solch anderes Geschäft entgangen ist, trägt sie nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast. Hierzu ist nichts vorgetragen. Vielmehr ist unstreitig, dass der Flug am 15.06.2024 nicht vollständig in der gebuchten Economy Class ausgebucht war. Es ist auch nicht dargelegt, ob und – wenn ja – welche Aufwendungen die Beklagte im Vertrauen auf die Gültigkeit des in Rede stehenden Vertrags gemacht hatte.

Der Anspruch auf Zinsen und auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten folgt unter Verzugsgesichtspunkten aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288, 249, 250 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 63 Abs. 2 S. 1, 48 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1 GKG, § 3 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des

genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Lehnung
Richterin

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 25.06.2025

Lehnung, Richterin
als Richterin

